

**Schloss-Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“**

<b>ID Nr.</b>	<b>Behörde, TöB</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme Behörde, TöB</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>	<b>Beschluss- empfehlung</b>
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth	13.03.2017	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Versorgung des Gebietes mit Energie und Trinkwasser wird im Zuge der Erschließung sichergestellt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth	27.03.2017	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Versorgung des Gebietes mit Energie und Trinkwasser wird im Zuge der Erschließung sichergestellt.</p> <p>Für die elektrische Energie ist die Errichtung von zwei Trafostationen erforderlich. Dafür wird um die Ausweisung von zwei Versorgungsflächen (lt. Skizze) gebeten.</p> <p>Für eine benötigte Versorgungstrasse (lt. Skizze) wird um Eintragung von Leitungsrechten gebeten, bzw. die Trasse mittels Grunddienstbarkeit sichern zu lassen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan werden Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Trassen für unterirdische Versorgungsanlagen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

<b>ID Nr.</b>	<b>Behörde, TöB</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme Behörde, TöB</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>	<b>Beschluss-empfehlung</b>
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth	07.05.2018	Es bestehen keine Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 27.03.2017 wird verwiesen. Es wird um die Beteiligung bei weiteren Änderungen gebeten.	Die BEW äußerte in der Stellungnahme vom 27.03.2018 Anregungen zur Berücksichtigung von Flächen für die Versorgung im Bebauungsplan sowie die Eintragung notwendiger Leitungsrechte. Diese Anregungen wurden in enger Abstimmung mit der BEW im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.	Die Anregungen wurden berücksichtigt.
7	Gleichstellungsbeauftragte Frau Röntgen, Frau Hintemann, Hückeswagen	03.02.2017 und 17.04.2018	Es bestehen keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land, Gummersbach	10.03.2017	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln; Zweigstelle Oberberg, Gummersbach	03.04.2017 und 16.05.2018	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da sie vor allem den ansässigen Gewerbebetrieben eine Standortsicherung und –erweiterung ermöglicht. Eine sinnvolle Gliederung des Gewerbegebietes zum Schutz der ansässigen Wohnbevölkerung ist gegeben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
19	Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V.,  Lindlar	01.06.2018	<p>Gegen die geplante Ausweisung in den Planentwürfen bestehen aus Sicht der Kreisbauernschaft erhebliche Bedenken.</p> <p>Durch die beabsichtigten, geänderten Nutzungen werden elementar wichtige Flächen für die Landwirtschaft einer dauerhaften Bewirtschaftung entzogen. Durch die Beförderung des um sich greifenden Flächenverbrauchs, dem nach den Vorgaben der Landesregierung entschieden entgegenzuwirken ist, wird vielen Familien in Hückeswagen die betriebliche Wirtschaftsgrundlage stetig dezimiert. Dies gefährdet neben dem Bestand der bäuerlichen Familienbetriebe auch die Grundlage für die Herstellung der wirtschaftlich und politisch gewünschten regionalen und nachhaltigen Lebensmittel.</p> <p>Neben den Reduzierungen der Arbeitsflächen wird sich auch der sogenannte „Druck auf die Fläche“ verstärken, d.h. dass der Schwund landwirtschaftlicher Nutzflächen die Erhöhung von Pachten und Kaufpreisen unweigerlich mit sich bringt. Der sich hieraus ergebende Verdrängungsprozess hat zu Folge, dass viele bäuerliche Familienbetriebe vor dem Aus stehen und eine große Anzahl von Arbeitsplätzen, auch im vor- und nachgelagerten Gewerbe, hierdurch gefährdet würden.</p> <p>Aus Sicht der Kreisbauernschaft gilt es, die genannten Effekte dringend zu vermeiden. Die Landwirte in Hückeswagen sind darum bemüht, eine verträgliche Lösung mit der Stadt zu finden.</p>	<p>Der Ausweisung der geplanten Bauflächen in diesem Bereich liegt ein intensiver Planungs- und Prüfungsprozess zugrunde.</p> <p>Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, da für den bestehenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen kein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich, wie etwa durch Umnutzungen oder Nutzungen von Leerständen oder Nachverdichtungen zur Verfügung steht. Auch ist aufgrund der bestehenden Bedarfe und der städtebaulichen Zielsetzungen, die Ortslagen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe mit adäquaten Erweiterungsmöglichkeiten dauerhaft zu stabilisieren, die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.</p> <p>Gleichwohl wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, mit den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 76 entsprochen. Die ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Auch bleiben Flächen als Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Dies sind insgesamt Planungsgrundsätze und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die von der Kreisbauernschaft genannten negativen Auswirkungen (Flächenentzug, Flächendruck) auf die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebe zu minimieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen. Die Planung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			<p>Ein tatsächliches Aufeinanderzugehen nach den jetzt vorliegenden Planungen ist jedoch als erster Schritt erkennbar.</p> <p>Die Kreisbauernschaft fordert den Plangeber ausdrücklich dazu auf, die Ausweisung der Flächen noch einmal einer genauen Überprüfung unter Berücksichtigung, insbesondere der landwirtschaftlichen Belange, zu unterziehen.</p> <p>Des Weiteren bietet die Kreisbauernschaft an, gemeinsam mit den Vertretern der Landwirtschaft, ein Gespräch mit der Stadt über mögliche Lösungsansätze zu führen. Insoweit wird gebeten, den Einwendungen und dem Gesuch nach einem Gespräch nachzukommen.</p>	<p>In einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Kreisbauernschaft wurden die jeweiligen Aspekte und Belange der Landwirtschaft sowie der Stadtentwicklungsplanung erörtert.</p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten städtebaulichen Konzeption und den Planungszielen der Schloss-Stadt Hückeswagen kann jedoch den Erhaltungszielen der Landwirtschaft hier kein absoluter Vorrang vor den planungserheblichen Belangen eingeräumt werden, da sonst diese zukunftsfähige Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht umgesetzt werden kann.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis, Lindlar	27.04.2017	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger benötigen.</p> <p>Für das geplante Gewerbegebiet wird eine aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,1 ha große Ackerfläche sowie 8,8 ha Grünland in Anspruch genommen. Diese hofnahen Flächen Weiden werden für Milchvieherden genutzt bzw. sind besonders ertragsreich und gut zu bearbeiten.</p> <p>Dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb werden ca. 10% der Produktionsfläche entzogen. Zur Existenzsicherung und zukünftigen Entwicklung ist der Betrieb auf Ersatzflächen angewiesen. Die Stadt Hückeswagen als Planungsträger, sollte den Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen, ggf. auch durch Ankauf und Verpachtung unterstützen.</p> <p>Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn diese dadurch einer Nutzung entzogen werden.</p>	<p>Bei dem Gewerbegebiet West III handelt es sich um die letzte großflächige gewerbliche Entwicklung, die aufgrund des geltenden Flächennutzungsplans von 2004 in Hückeswagen möglich ist. Mit Erwerb der zentralen Grundstücke des heutigen Gartenbaubetriebes nördlich der Ortslage Junkernbusch sowie der westlich angrenzenden Wiesen- und Weideflächen durch die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft (HEG) wurden die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Entwicklungsplanung geschaffen. Sämtliche betroffenen Eigentümer wurden bereits auf einer Informationsveranstaltung am 18.08.2015 über die städtischen Planungsabsichten unterrichtet. Im Rahmen der Kaufverträge der HEG wurden u.a. aufgrund bestehender Unstimmigkeiten in den Pachtverhältnissen keine Regelungen zur Unterstützung hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatzflächen aufgenommen. Gleichwohl bemüht sich die HEG um eine einvernehmliche Regelung mit dem betroffenen Landwirt. Eine Existenzgefährdung des bestehenden Betriebes wird durch die Umsetzung der Bauleitplanung nicht eintreten.</p> <p>Die Entwicklung von (gewerblichen) Baugebieten und von ortsnahen ökologischen Ausgleichsflächen ist bereits mit den Darstellungen des FNP 2004 planerisch vorbereitet worden. Eine darüberhinausgehende Entwicklung bzw. Inanspruchnahme von bisherigen Landwirtschaftsflächen ist nicht vorgesehen. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Landschafts-</p>	<p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das erforderliche Minimum begrenzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgen entsprechend der Festlegungen im LFB.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22			<p>Deshalb sollten anderen Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden.</p> <p>Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen im Plangebiet stellen keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar. Grundsätzlich wird aus Sicht der Landwirtschaftskammer der weitere Ausgleich über das städtische Ökokonto begrüßt, wenn die durchgeführten Maßnahmen landwirtschaftsverträglich gestaltet sind. Ein Kompensationskonzept, in dem Maßnahmen sinnvoll gebündelt sind, vermeidet zahlreiche Einzelmaßnahmen die ökologisch wenig sinnvoll sind, aber zulasten landwirtschaftlicher Belange gehen, weil sie z. B. zusammenhängende Flächen zerschneiden.</p>	<p>pflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan ermittelt und dargestellt. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis, Lindlar	25.05.2018	<p>Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.</p> <p>Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.</p> <p>Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle 14 ha große Grünlandflächen in Anspruch genommen, die zurzeit zu einem großen Teil von einem Vollerwerbslandwirt bewirtschaftet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zwar im Flächennutzungsplan bereits gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen ausgewiesen sind, aber davon dennoch 14 ha immer noch landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Auf die Grundsätze des Landesentwicklungsplans wird verwiesen:</p> <p>„Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.“</p>	<p>Der Ausweisung der geplanten Bauflächen in diesem Bereich liegt ein intensiver Planungs- und Prüfungsprozess zugrunde.</p> <p>Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, da für den bestehenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen kein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich, wie etwa durch Umnutzungen oder Nutzungen von Leerständen oder Nachverdichtungen zur Verfügung steht. Auch ist aufgrund der bestehenden Bedarfe und der städtebaulichen Zielsetzungen, die Ortslagen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe mit adäquaten Erweiterungsmöglichkeiten dauerhaft zu stabilisieren, die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.</p> <p>Die betreffenden Flächen sind im FNP 2004 bereits als Bauflächen ausgewiesen, gleichwohl ist in der Abwägung auch die tatsächliche ausgeübte Nutzung mit zu betrachten und die Folgen der Eingriffe (Verlust landwirtschaftlicher Flächen) zu werten.</p> <p>Die Abstimmung und Prüfung der Standortalternativen für die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist bereits auf regionalplanerischer Ebene zum FNP 2004 erfolgt. Wie oben bereits ausgeführt, stehen für die geplante Entwicklung keine Standortalternativen zur Verfügung. Daher kann den Erhaltungszielen der Landwirtschaft hier kein absoluter Vorrang vor den planungserheblichen Belangen eingeräumt werden, da sonst diese zukunftsfähige Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht umgesetzt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen. Die Planung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es auch ein sich wiederholendes Problem, dass landwirtschaftliche Betriebe durch Siedlungs- und Verkehrsentwicklung immer wieder Produktionsflächen verlieren, sie aber zur Absicherung der Betriebsentwicklung auf Ersatzflächen, sowie einer Erweiterung der Produktionsgrundlage angewiesen sind. Es wird aus dem Landesentwicklungsplan zitiert:</p> <p><i>„Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.“</i></p> <p>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</p> <p>Der landschaftspflegerische Fachbeitrag weist einen notwendigen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von insgesamt 1.110.498 ökologischen Wertpunkten aus. Es wird begrüßt, dass der Ausgleich durch Zuweisungen aus dem Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen erbracht werden soll.</p>	<p>Gleichwohl wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, mit den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 76 entsprochen. Die ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt.</p> <p>Auch bleiben Flächen als Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Dies sind insgesamt Planungsgrundsätze und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die negativen Auswirkungen (Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen) auf die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebe zu minimieren.</p> <p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der oben dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			<p>Da die Kompensationsberechnung jedoch den Eingriff in die Bodenfunktion zusätzlich zum Eingriff in die Biotopfunktion berücksichtigt, wird darauf hingewiesen, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt ausdrücklich zum Gesetzeszweck erhoben. Die Ausgleichsregelung fordert, alle Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff verursacht werden, auszugleichen. Dabei kann der Ausgleich in einem Bereich (z.B. Landschaftsbild) auch zugleich Ausgleich in einem anderen Bereich (z.B. Artenvielfalt, Gewässerschutz) sein; die Ausgleichsansprüche in den verschiedenen Umweltberichten werden also nicht aufsummiert, sondern müssen letztlich in der Summe ausgeglichen werden.</p> <p>Insofern sind für den Ausgleich lediglich die ermittelten 917.110 ÖW für das Biotoppotenzial in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch die dargestellten 193.388 ÖW für Eingriffe in das Bodenpotenzial.</p>	<p>Eine besondere Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung ist gemäß der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz, dem Baugesetzbuch und den Bodenschutzgesetzen zwingend notwendig. Der Oberbergische Kreis hat 2001 entsprechend ein Bewertungsverfahren für Eingriffe in das Bodenpotenzial aufgestellt und für alle seine Kommunen verbindlich eingeführt (dies haben auch Nachbarkreise und andere Bundesländer eingeführt). Das Verfahren des OBK ist auch für West III angewendet worden.</p> <p>Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Die Bodenbewertung wird aber ebenfalls in der Ausgleichsbilanzierung der Ökokonten besonders bewertet. In der Regel werden also durch die Forderungen „Bodenausgleich“ keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Planung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	13.04.2017	<p><u>Landschaftspflege/Artenschutz</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 76 "Gewerbegebiet West III", der parallel zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den fraglichen Bereich entwickelt wurde, bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte in der verbindlichen Bauleitplanung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden, dass eine Baufeldräumung (Gehölzfällungen bzw. -rodungen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.</p> <p>Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes sind, wie im LBP dargestellt, auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1 Vorprüfung) erstellt. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sowie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenverbot, Gebäudekontrolle) sind in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht ausführlich dargelegt. Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Vorhabens ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Somit sind die artenschutzrechtlichen Belange bereits durch Bundesgesetz geregelt, welches über dem Ortsrecht (Satzung) steht. Demnach ist eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich. Auf die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sowie auf die Artenschutzprüfung wird im Bebauungsplan aber ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und dem Oberbergischen Kreis geregelt und dauerhaft sichergestellt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind im Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p>Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.</p> <p>Da der Oberbergische Kreis nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (§34, Abs. 1) ein Ausgleichskataster zu führen hat, bitte ich um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Abbuchung der Kompensation aus dem städtischen Öko- Konto. Für die Eintragung in das Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines jeden städtebaulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht das Vorhaben an sich, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar (§44 Abs.1 BNatSchG).</p>	<p>Der städtebauliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und auf der dem Bebauungsplan nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Durch das schalltechnische Fachgutachten vom Ingenieurbüro ACCON Köln GmbH vom 20.01.2017 <b>hier:</b> Durchführung einer Geräuschkontingentierung gem. DIN 45691 für das Bebauungsplangebiet Nr. 76 "Gewerbegebiet West III", wurde dem vorbeugenden Immissionsschutz m. E. Rechnung getragen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 76 wurden entsprechende Regelungen getroffen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Immissionsschutzes in den Baugenehmigungsverfahren erfolgt die Nachweisführung im Einzelnen.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden auch die Verkehrslärmimmissionen der B 237 berechnet und Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Im Kapitel 4.2 Teil B der textlichen Festsetzungen sind die passiven Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der Lärmpegelbereiche II bis VI geregelt.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise werden aus Sicht des Immissionsschutzes zu dem o.g. Planvorhaben nicht vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Die im Rahmen der Planverfahren erstellten umweltgeologischen Gutachten belegen dass Bereiche der untersuchten Flächen Auffüllungen aufweisen, die neben Bodenaushub auch Anteile von Bauschutt, Schlacken und Asphaltreste aufweisen. Diese Flächen sind im jeweiligen Planverfahren mit der entsprechenden Genauigkeit zu kennzeichnen. Auf Grund der Schadstoffgehalte im Boden kann das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung mit nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich weitere notwendige Untersuchungen wurden begonnen.</p> <p>Eine gewerbliche Nutzung der Flächen ist möglich. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten abfallrechtlich relevantes Aushubmaterial anfallen kann. Daher sind Tiefbauarbeiten in den gekennzeichneten Bereichen vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Auf Grundlage vorliegender Bodenuntersuchungen wurden die Teilflächen des Plangebietes, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Es wird auf das Erfordernis weiterer Sachverhaltsermittlungen und die notwendige Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des OBK ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Hinweise im Bebauungsplan zum Baugrund entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p>Die im Bereich der geplanten Wohnnutzung bei KRB 35 festgestellten Schadstoff erhöhungen im Boden, würden eine Wohnnutzung in Frage stellen bzw. eventuell nur unter bestimmten Restriktionen ermöglichen. Daher sind in diesem Bereich weitere Untersuchungen erforderlich, die Z.Zt. durchgeführt werden.</p>	<p>Im Auftrag der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH &amp; Co.KG (HEG), wurden diese Teilflächen im Frühjahr 2017 nochmals überprüft. Die aktuellen Ergebnisse der chemischen Analytik zeigen, dass die nun ermittelten Werte deutlich von den damaligen Proben (BMP 5 niedriger pH-Wert 5,4) abweichen. Wie die aktuellen Untersuchungen zeigen, ist der Schadstoffparameter, der den niedrigen pH-Wert verursacht, nicht repräsentativ und der niedrige pH-Wert daher nicht extrapolierbar. Daher empfiehlt der Gutachter, den in der damaligen BMP 5 ermittelten pH-Wert für die Beurteilung gemäß LAGA TR Boden und Deponieverordnung nicht zu berücksichtigen und stattdessen die neu gewonnenen Werte aus den Proben (pH-Wert 8) anzunehmen. Demnach ist das Bodenmaterial in die Einbauklasse Z1.1 und in die Deponieklasse 0 einzustufen. Da auf dieser Teilfläche im Plangebiet keine Anzeichen für ein erhöhtes Schadstoffinventar im Untergrund vorliegt, empfiehlt der Gutachter, diese Fläche im Bebauungsplan als unbelastet zu kennzeichnen und diese Empfehlung unbedingt durch die zuständige Behörde bestätigen zu lassen.</p> <p>Die Stadt Hückeswagen folgt dieser Empfehlung. Im Rahmen der weiteren Entwurfsbearbeitung des Bebauungsplans entfällt die Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB für diese Teilflächen. Die aktuellen gutachterlichen Ergebnisse werden mit der zuständigen Umweltbehörde des Oberbergischen Kreis Gummersbach abgestimmt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p>Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.</p> <p>Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.</p> <p>Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben .</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind unter „MS 3 Schutz des Bodens“ bereits Maßnahmen zum Schutz des Bodens festgesetzt.</p> <p>Die nebenstehende Anregung wird darüber hinaus im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p>Im Bereich der Tälchen der sogenannten Haupt- und Nebensiefen im Planbereich liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden bereichsweise sogenannte grundwasserbeeinflusste bzw. staunässe Böden vor. Diese Böden spielen für den Naturhaushalt eine besonders wertvolle Rolle und entsprechen gemäß der Vorschläge der Unteren Bodenschutzbehörde zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie II, die grundsätzlich nicht ausgleichbar sind. Daher empfehle ich als Ausgleich für eine unvermeidbare Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der oben erwähnten Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zu diesem Bebauungsplan wurden die unvermeidbaren Eingriffe in die Schutzgüter ermittelt, bewertet und erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelten und dargestellten Maßnahmen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und entsprechend festgesetzt. Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind und nicht im Plangebiet ausgeglichen werden können, erfolgt durch Zuweisung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen des OBK hinsichtlich Landschaftspflege / Artenschutz wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p>Zur Verwendung der Regularien der LAGA-Richtlinien in den Texten zu den Planverfahren sei vorsorglich angemerkt, dass diese in NRW nicht mehr angewendet werden (sog. Tongrubenurteil). Ich verweise stattdessen auf die 5 NRW-Verwerter-Erlasse incl. der Übergangsregelung zum Einbringen von Material unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht von 2014 und die Bundesbodenschutz- und Altlasten-Verordnung (BBodSchV). Die technischen Vorgaben der LAGA-Richtlinie können allenfalls und nur unter Hinweis auf die fehlende rechtliche Bedeutung als Hilfsmittel zur fachlichen Bewertung herangezogen werden.</p>	<p>In dem sog. „Tongrubenurteil“ (BVerwG 7 C 26.03, OVG 7 A 10279/02 vom 14. April 2005) stellt das BVerwG fest, dass die LAGA M 20 (1997) keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift ist. Die technischen Regeln der LAGA sind lediglich „Empfehlungen“ ohne rechtsverbindlichen Charakter. Es gelten grundsätzlich die Vorgaben des Bodenschutzrechtes, soweit in anderen Rechtsbereichen (z.B. Bergrecht) keine detaillierten Vorschriften enthalten sind.</p> <p>Mit Verweis auf das sog. „Tongrubenurteil“ regt der OBK an, die Regelungen der NRW-Verwerter-Erlasse anzuführen. Der Anregung wird gefolgt und die Hinweise sowie die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
23			<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sollte für die Löschwasserversorgung eine Menge von 3200 l/min über 2 Std. zur Verfügung stehen. Der § 5 der BauO NRW ist zu beachten. Weiterhin kann es je nach Gefährdung die von einem anzusiedelnden Betrieb ausgehen könnte, zu der Notwendigkeit einer Maßnahme im Bereich der Löschwasserrückhaltung kommen. Hier bieten sich ggfls. Regenrückhaltebecken an.</p>	<p>Die ausreichende Versorgung des Gebietes mit Löschwasser wird im Zuge der Erschließung sichergestellt.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Planung unter Beachtung der Anforderungen der BauO NRW nicht entgegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p><u>Verkehrssicherheit</u></p> <p>Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit sollte die Anbindung des Gewerbegebietes nicht an der geplanten Stelle stattfinden.</p> <p>Aufgrund der Verkehrsbelastung der B 237 in diesem Bereich wird die Länge der Linksabbiegespur nicht immer ausreichen um dem Verkehr eine sichere Abbiegung in das Industriegebiet ohne Rückstau auf der B 237 zu ermöglichen.</p> <p>Aufgrund der Lage, unmittelbar hinter der langgezogenen Kurve, ist es auch nicht möglich, die Linksabbiegespur entsprechend zu verlängern, um ausreichend Raum zu schaffen.</p> <p>Daher wird vorgeschlagen, die Zuwegung im Bereich der derzeitigen Zufahrt in Richtung Junkernbusch / Heidt zu installieren, dort wäre dann auch ausreichend Raum für eine entsprechend längere Abbiegespur, welche auch mehr als 2 LKW aufnehmen kann.</p>	<p>Die Verlegung der Zufahrt an die aktuell geplante Stelle beruht auf Anregung des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Am 15.06.2016 hatte ein Arbeitsgespräch zur Abstimmung der Erfordernisse an die Erschließung des Plangebietes mit den Vertretern der Fachbehörden der Schloss-Stadt Hückeswagen, dem beauftragten Ingenieurbüro und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW stattgefunden. Das beauftragte Ingenieurbüro Brechtefeld &amp; Nafe nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>„Die notwendige Länge der Linksabbiegespur ist im Rahmen eines Verkehrsgutachtens vom Ingenieurbüro Brechtefeld &amp; Nafe, Sprockhövel, nachgewiesen worden. In dem Gutachten wird festgestellt, dass die mittlere Wartezeit auf der Linksabbiegespur nicht höher als 5 Sekunden beträgt. Somit ist davon auszugehen, dass längere Rückstaus auf der Linksabbiegespur ausbleiben.</p> <p>Eine Staulängenberechnung im Zuge des Gutachtens ergab eine notwendige Aufstelllänge von 6 m für die Linksabbiegespur. Die derzeit geplanten 30 m bieten demnach eine ausreichende Sicherheit gegen Überstauung.</p> <p>Durch die Einrichtung einer Querungsmöglichkeit im Bereich der Einmündung ist die Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h aus der Kurve auch auf den Einmündungsbereich zu erweitern. Die geringe Geschwindigkeit bedeutet demnach eine weitere Erhöhung der Verkehrssicherheit.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23				<p>Zudem bietet das vorhandene Geschwindigkeitsmessgerät vor der Kurve eine Gewährleistung auf Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.</p> <p>Die Verlegung der Hauptzufahrt nach Westen wäre gleichbedeutend mit einigen planerischen Nachteilen, z. B. stärkere Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung Junkernbusch, erhöhter Erschließungsaufwand (u. a. 90-Grad-Kurven), schlechtere Sicht bei der Ausfahrt auf die B 237.</p> <p>Aufgrund der o.g. Ausführungen werden die Bedenken vom Oberbergischen Kreis nicht geteilt. Der Empfehlung, die Einmündung nach Westen zu verlegen, sollte nicht gefolgt werden.“</p> <p>Die Verwaltung der Schloss-Stadt Hückeswagen schließt sich der gutachterlichen Stellungnahme an. Es wird daher empfohlen, der Anregung nicht zu folgen.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	01.06.2018	<p>Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Die Entwässerung während der Bauphase und der Böschungen ist zu planen und mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9031 001 2104 – vom 26.05.2004) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Versickerungsanlagen sind gemäß hydrogeologischen Gutachtens herzustellen.</p> <p>Von Seiten der gewerblichen Niederschlagsentwässerung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bei dem auf Seite 6 der Begründung Teil A zum Bebauungsplan Nr. 76 aufgeführten Versickerungsbecken im Bereich der Gärtnerei handelt es sich um ein mit Folie ausgekleidetes Speicherbecken für Wasser zur Bewässerung.</p>	<p>Die Maßnahmen zur Baustelleneinrichtung sowie die notwendigen Entwässerungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bauantrags eingereicht, geprüft und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Die erforderlichen entwässerungstechnischen Anlagen sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert. Das Entwässerungskonzept berücksichtigt die Grundsätze der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem („Trennerlass“). Daher wird auch im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass die Verwendung von unbeschichteten Metalldacheindeckungen unzulässig ist.</p> <p>Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ausführungen des Entwässerungskonzeptes und des hydrogeologischen Gutachtens. Die Überprüfung der Ausführung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			<p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist der Trennerlass zu berücksichtigen. Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden, wobei für das schwach belastete Niederschlagswasser eine Vorbehandlung in einem Retentionsbodenfilter vorgesehen ist. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf den zu Versickerung vorgesehenen Flächen zu untersagen.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Durch das schalltechnische Fachgutachten vom Ingenieurbüro Accon Köln GmbH vom 20.02.2017 hier: Durchführung einer Geräuschkontingentierung gem. DIN 45691 für das Bebauungsplangebiet Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“, wurde dem vorbeugenden Immissionsschutz Rechnung getragen.</p> <p>Eine Aktualisierung des schalltechnischen Fachgutachtens erstellt durch Accon Köln GmbH erfolgte am 7. März 2018. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr.76 wurden entsprechende Regelungen getroffen. Im Rahmen der Beteiligung des Immissionsschutzes in den Baugenehmigungsverfahren erfolgt die Nachweisführung dann im Einzelnen.</p> <p><u>Verkehrssicherheit:</u></p> <p>Es bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Das vorgelegte Entwässerungskonzept berücksichtigt die Maßgaben des Trennerlass, diese sind im Bebauungsplan berücksichtigt. (vgl. obige Ausführung). Unter Pkt. 10.1, MS 5 "Wasserschutzmaßnahmen" der textlichen Festsetzungen sind zudem besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgesetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen sind berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			<p><u>Brandschutz:</u></p> <p>Für das Gewerbegebiet sind mind. 3200l/min über 2 Std. erforderlich.</p> <p>Es wird auf § 5 der BauO NRW hingewiesen.</p> <p>Evtl. ergeben sich auch noch Maßnahmen bzgl. der Löschwasserrückhaltung, die z. Bsp. Direkt dem Betrieb auferlegt werden können oder auch über das RRB sichergestellt werden können.</p> <p>Eine Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird nachgereicht.</p>	<p>Die Bereitstellung von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung für das Plangebiet ist grundsätzlich gegeben (vgl. Begründung, Teil A, Pkt. 5.8). Die Erschließung ist grundsätzlich sichergestellt.</p> <p>Evtl. sind weitere notwendige Maßnahmen im Einzelfall auf der nachfolgenden Planungsebene im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	06.06.2018	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Im Bereich der Bauleitplanverfahren (BP Nr. 76, 5. FNP-Änderung) werden z. zT. das wasserrechtliche Verfahren gem. § 68 WHG – Gewässerausbau Junkernbusch und das wasserrechtliche Verfahren gem. §§ 8 – 10 WHG und § 57 LWG – Gewerbegebiet West III durchgeführt. Die bodenschutzrechtlichen Belangen werden in beide Verfahren eingebracht.</p> <p>Daher bestehen gegen die Planverfahren aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22	15.03.2017	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. <b>Es</b> wird die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben) empfohlen. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> auf der Internetseite.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu soll das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> verwendet werden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das <u>Merkblatt für Baugrundeingriffe</u> wird hingewiesen.</p> <p>Auf weitere Informationen auf der <u>Internetseite</u> wird hingewiesen.</p> <p><u><a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/indes.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/indes.jsp</a></u></p>	<p>Durch die Schloss-Stadt Hückeswagen FB 4 Liegenschaften wurde am 24.04.2017 ein entsprechender Antrag auf Kampfmitteluntersuchung gestellt. Zu den Ergebnissen siehe Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.04.2017. (siehe ID 24a)</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>



ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24 b	Bezirksregierung Düs- seldorf, Dezernat 22	02.05.2018	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. <b>Es wird die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben) empfohlen.</b> Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u> auf der Internetseite.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu soll das Formular <u><a href="#">Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</a></u> verwendet werden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das <u><a href="#">Merkblatt für Baugrundeingriffe</a></u> wird hingewiesen.</p> <p>Auf weitere Informationen auf der <u><a href="#">Internetseite</a></u> wird hingewiesen.</p> <p><u><a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></u></p> <p><b>Anlage:</b> Übersichtskarte Az: 22.5-3-5374016-65/18</p>	<p>Durch die Schloss-Stadt Hückeswagen FB 4 Liegenschaften wurde am 24.04.2017 bereits ein entsprechender Antrag auf Kampfmitteluntersuchung gestellt. Zu den Ergebnissen siehe Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.04.2017. (siehe ID 24a). demnach war die beantragte Kampfmittelüberprüfung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur technisch nicht möglich.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis zur Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln aufgenommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25	Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister	23.03.2017	<p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Die Stadt Remscheid hält es jedoch für erforderlich, dass der nachfolgenden Anregung Folge geleistet wird.</p> <p>Die überörtliche verkehrliche Einbindung des beabsichtigten Gewerbegebietes West III bedarf einer näheren Untersuchung. Es ist erwartbar, dass ein Großteil der Betriebe das Verkehrsnetz der Stadt Remscheid als Transit von und zur Bundesautobahn 1 nutzen wird. Aus diesem Grund ist ein Gutachten erforderlich, welches eine geordnete Verkehrsabwicklung auch vor dem Hintergrund von in Remscheid erwartbaren Projekten untersucht und für evtl. erwartbare Probleme Lösungsvorschläge entwickelt bzw. Anforderungen an die Bauleitplanung formuliert.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die beabsichtigten Gewerbegrundstücke befinden sich ab ca. 800 m Luftlinie vom Stadtgebiet Remscheid entfernt. Gemäß Bebauungsplanvorentwurf Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ ist die Ausweisung von dicht bebaubaren Gewerbegrundstücken im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha vorgesehen. Die Grundflächenzahl wird in allen GE auf den gemäß Baunutzungsverordnung definierten Maximalwert von 0,8 und als Baumassenzahl wird jeweils ein hoher Wert von 9,0 vorgesehen. Bauliche Nutzungen sind in diesen neu zu erschließenden Grundstücken weitgehend noch nicht vorhanden.</p>	<p>Der Anregung der Stadt Remscheid wurde gefolgt und die verkehrliche Situation sowie die erwartbaren Auswirkungen durch Umsetzung der Planung gutachterlich untersucht.(vgl. Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum: „Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet West III in Hückeswagen“, 6. Februar 2018).</p> <p>Der Untersuchungsraum erstreckt sich vom Knotenpunkt B237 / Friedrichstraße / Lindenbergsstraße im Zentrum der Schloss-Stadt Hückeswagen entlang der B 237 (Richtung Westen bis zu den Knotenpunkten B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) und B 229 (Lenneper Straße) /B 51 (Borner Straße auf dem Stadtgebiet der Stadt Remscheid. Folgende Knotenpunkte wurden untersucht:</p> <p>KP1: B 237 / Friedrichstraße / Lindenbergsstraße                  KP2: B 237 / August-Lütgenau-Straße                  KP3: B 237 / L 68 (Vorfahrt)                  KP3 B 237 / L 68 (Kreisel)                  KP 4: Anbindung Plangebiet West III an B 237                  KP5: B 237 (Bornefelder Str) / B 51 (Bergisch Born)                  KP6: B 229 (Lenneper Str.) / B 51 (Borner Str.)</p> <p>Die gutachterlichen Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen:</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			<p>Ein Großteil des von und zum neuen Gewerbegebiet West III erwartbaren Gütertransports wird das Remscheider Straßennetz als Transit benutzen. Eine primäre Zufahrt zur A 1 verläuft auf der B 237 in Remscheid bis nach Bergisch Born, auf der B 51 bis zur Kreuzung Trecknase (Lennep Straße/Kölner Straße/Ringstraße/Borner Straße) und von dort auf der B 229 bis zur Autobahnauffahrt (Anschlussstelle Remscheid).</p> <p>Im Stadtraum Lennep ist die Realisierung eines Designer-Outlet-Centers (DOC) vorgesehen und durch die in Kraft getretene 5. Flächennutzungsplanänderung sowie den ratsbeschlossenen Bebauungsplan Nr. 657 „Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep“ planerisch weitgehend gesichert. Über den aktuellen Sachstand hierzu können Sie sich unter <a href="http://www.remscheid.de">www.remscheid.de</a> bzw. <a href="http://www.remscheid.de/Remscheid_Tourismus/stadtentwicklung/146380100000112446.php">www.remscheid.de/Remscheid_Tourismus/stadtentwicklung/146380100000112446.php</a> informieren.</p> <p>Von besonderem Interesse dürfte hierbei die Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 657 „Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep“ sein, welche unter <a href="http://www.remscheid.de">www.remscheid.de</a> bzw. <a href="http://www.remscheid.de/Remscheid_Tourismus/mediepool/dokumente010doc/0.12_DOC_RS_Drucksache_15_2589_Anlage_6.B.pdf">www.remscheid.de/Remscheid_Tourismus/mediepool/dokumente010doc/0.12_DOC_RS_Drucksache_15_2589_Anlage_6.B.pdf</a> abrufbar ist. Ein Großteil der Verkehrsabwicklung des DOC wird über die Kreuzung Trecknase in Remscheid-Lennep erfolgen.</p>	<p>Das heutige Verkehrsaufkommen kann an allen Knotenpunkten leistungsfähig abgewickelt werden.</p> <p>Lediglich am Knotenpunkt 5 B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) kann bereits das heutige Verkehrsaufkommen nur mit einer mangelhaften Qualität des Verkehrsablaufs (QSV E) abgewickelt werden. Zu den Berechnungen der bestehenden vorfahrtgeregelten Einmündung am Knotenpunkt 3 (B237/ L68) wurde die Möglichkeit einer Kreisverkehrslösung verkehrstechnisch untersucht. Dieser würde im Analysefall eine sehr gute Qualität des Verkehrsablaufs (QSV A) erreichen.</p> <p>Bis zum Jahre 2030 wird auch ohne durch das Gewerbegebiet West III induzierte Neuverkehrsaufkommen mit einer Zunahme des Verkehrs um 5% gerechnet. An den Knotenpunkten 1 – 4 kommt es nur zu geringfügigen Verschlechterungen der Verkehrsqualität. An den Knotenpunkt 5 kann eine nur noch mangelhafte Qualität des Verkehrsablaufs (QSV E) erreicht werden.</p> <p>Das durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 76 induzierte Verkehrsaufkommen führt zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum.</p> <p>Auch mit dem durch das Gewerbegebiet West III induzierten Neuverkehrsaufkommen können die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall an den Knotenpunkten 1 bis 3 leistungsfähig abgewickelt werden. Die neue Anbindung des Plangebietes (Knotenpunkt 4) erreicht eine gute</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25				<p>Qualität des Verkehrsablaufs (QSV B). Der Knotenpunkt 5 erreicht auch im Prognose-Planfall nur eine mangelhafte Verkehrsqualität (QSV E). Bei steigendem Verkehr ist allerdings mit einer Verkehrsverlagerung auf eine Alternativroute Richtung Remscheid zu rechnen (K1, K2 und L412), die eine Überlastung des Knotenpunktes verhindert.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass die Defizite am Knotenpunkt 5 B 237 (Bornfelder Straße )/ B 51 (Bergisch Born) bereits im Analysefall sichtbar werden. Die Berechnungen mit dem Berechnungsverfahren des aktuellen HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) zeigen, dass der Knotenpunkt 6 B229 (Lennep Straße ) / B 51 (Borner Straße) bereits durch die allgemeine Verkehrsentwicklung sowie durch das geplante Designer Outletcenter Remscheid induzierten Neuverkehre eine mangelhafte Verkehrsqualität erreicht.</p> <p>Für die Einmündung der Gebieterschließung ist ein separater Linksabbiegerfahrstreifen vorgesehen. Die Rückstaulänge beträgt im Prognose-Planfall im Mittel ein Fahrzeug. Auf dieser Grundlage sind die vorgesehenen 30 m Fahrstreifenlänge zur sicheren Seite hin als ausreichend anzusehen.</p> <p>Die gutachterliche Verkehrsuntersuchung zeigt auf, dass die vorliegende Planung zum Gewerbegebiet West III aus verkehrstechnischer Sicht nicht abzulehnen ist.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			<p>Die Stadt Remscheid weist ergänzend zum einen darauf hin, dass gemäß Regionalplanentwurf für die Planungsregion Düsseldorf im näheren Umfeld der Kreuzung Trecknase eine landesplanerische Flächenentwicklung im Umfang von zusätzlich ca. 12 ha als Gewerbegebietentwicklung an der Borner Straße vorgesehen ist.</p> <p>Weiterhin ist im geltenden Regionalplan (GEP 99) am Gleisdreieck in Bergisch Born ein bislang unbebauter Bereich im Umfang von ca. 9 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausgewiesen. Dieser kommt auch als Teil einer interkommunalen Gewerbegebietentwicklung auch mit Beteiligung der Stadt Hückeswagen in Betracht, was langfristig zu einer weiteren quantitativen Ausweitung des betreffenden Grundstücksangebots führen kann.</p> <p>Diese Stellungnahme wird dem Remscheider Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr nachrichtlich mitgeteilt.</p>	<p>Die mangelhaften Qualitätsstufen an den Knotenpunkten KP 5 und KP 6 bestehen bereits heute bzw. werden auch ohne Planumsetzung des Gewerbegebietes West III durch die allgemeine Verkehrsentwicklung und Planungen der Stadt Remscheid (hier: DOC) erreicht. Eine erhebliche Verschlechterung der Verkehrsqualität der Knotenpunkte durch die durch das Gewerbegebiet West III induzierten Verkehre wird jedoch nicht eintreten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Bebauungsplans Nr. 76 sind hiervon nicht berührt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Bebauungsplans Nr. 76 sind hiervon nicht berührt.</p>	<p>Die Bauleitplanung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25	Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister	06.06.2018/ 18.07.2018	<p>Die Erstellung des Verkehrsgutachtens zum Gewerbegebiet West III wird durch die Stadt Remscheid begrüßt. Das Gutachten untersucht valide und nachvollziehbar die vorhandenen und erwartbaren Verkehrsverhältnisse.</p> <p>Es wird deutlich, dass insbesondere für den Knotenpunkt 5 Bundesstraße 51 (Bergisch Born) / Bornefelder Straße erhebliche Verkehrsprobleme bestehen und – auch durch das neue Gewerbegebiet in Hückeswagen – künftig verstärkt erwartbar sind.</p> <p>Für den Prognose-Nullfall 2030 wird für die Nachmittagsspitzenstunde im Mittel von einem Rückstauzeitraum von 95 s ausgegangen, was noch akzeptabel ist, da es der Qualitätsstufe E für Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen entspricht. Für den Planfall werden bereits sehr erhebliche 148 s für den Rechtsabbieger angenommen. Der damit vom Gutachter prognostizierte Mehrverkehr ist für die heutigen Anlieger nicht mehr zumutbar und allein durch eine Änderung des vorhandenen Signalprogramms nicht zu beherrschen. In diesem Bereich ist auch die linienbestimmte Bundesstraße 51n platziert.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Remscheid erscheint jedoch die Annahme des Gutachters, ausschließlich für den Knotenpunkt 6 Bundesstraße 51/Bundesstraße 229 in Remscheid-Lennep im Prognose-Nullfall 2030 das</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auffassung der Stadt Remscheid, dass die durch das DOC induzierten Neuverkehre an allen Knotenpunkten des Untersuchungsraumes tragend werden, wird aus folgendem Grund nicht geteilt: Der Gutachter verweist in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2018 darauf, dass in der vor-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Bauleitplanung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			<p>Designer Outlet Center in Remscheid-Lennep (DOC) als vorhanden anzunehmen, als unvollständig, da diese Situation auch für die anderen Knotenpunkte berücksichtigt werden müsste. Im Prognose-Planfall entfällt das DOC in der weiteren Betrachtung für die weiteren Knotenpunkte ebenfalls, sodass die Verkehrsbelastungen dort eigentlich höher angesetzt werden müssten. Das DOC muss planerisch berücksichtigt werden</p> <p>Auch vor dem Hintergrund der interkommunalen Entwicklungsabsicht eines weiteren, zusätzlichen Gewerbegebietes im Städteschnittpunkt Hückeswagen – Remscheid – Wermelskirchen, welches die Ortslage absehbar zusätzlich verkehrlich belasten wird, erwartet die Stadt Remscheid dass sich die Stadt Hückeswagen gemeinsam mit ihr für eine verträgliche Verkehrslösung in Remscheid Bergisch-Born einsetzt und an den Aufwendungen angemessen beteiligt. Eine solche Lösung im regionalen Kontext kommt neben der Stadt Remscheid auch der Stadt Hückeswagen in dem beabsichtigten Gewerbegebiet West III zugute.</p>	<p>liegenden Verkehrsuntersuchung zum DOC Remscheid in der Richtungsaufteilung des Neuverkehrs von einem Anteil des Neuverkehrs auf der B 51 von lediglich 0,5% ausgegangen wird. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich die Neuverkehrsbelastungen im Verlauf der B 51 weiter ausdünnen werden. Die Richtungsaufteilung der Neuverkehre des DOC lässt keine Rückschlüsse über die weitere Verteilung im Untersuchungsgebiet des Gewerbegebiets West III zu. Die Schloss-Stadt Hückeswagen folgt den gutachterlichen Annahme, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Mehrbelastungen durch das DOC Remscheid mit den allgemeinen Verkehrszuwächsen von 5% bis zum Jahr 2030 im Prognose-Nullfall an den restlichen Knotenpunkten (1-5) abgedeckt sind und nicht zusätzlich belastet werden müssen.</p> <p>Wie gutachterlich festgestellt, wird bereits im Analysefall für den Knotenpunkt 5 in Remscheid Bergisch Born nur eine Qualitätsstufe E erreicht. Gleichwohl wird eine Verschlechterung der Verkehrsqualität innerhalb der Qualitätsstufe „E“ mit der Entwicklung des Gewerbegebietes West III eintreten. Daher ist es auch ein wichtiges Anliegen der Schloss-Stadt Hückeswagen, dass hier eine gemeinsame Lösung gefunden wird.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sind Verschlechterungen der Verkehrsqualität erst mit zunehmender Auslastung des Gewerbegebietes zu erwarten.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			<p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in dem Verkehrsgutachten auf Seite 10 im Fließtext dargestellt ist, dass der Knotenpunkt 6 Bundesstraße 51/Bundestraße 229 in Remscheid-Lennep bereits im Prognose-Nullfall 2030 eine mangelhafte Verkehrsqualität erwarten lässt. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Stadt Remscheid um einen Druckfehler. Richtig muss es „ausreichend“ heißen, was der Darstellung auf den Seiten 7 und 8 entspricht.</p>	<p>So können im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplan gemeinsam mit der Stadt Remscheid die entsprechenden Maßnahmen und Strategien entwickelt und abgesprochen werden, die zu einer verträglichen Verkehrslösung in Bergisch-Born führen. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich dargelegt, dass ein elementar gemeinsames Interesse darin besteht, diese verkehrliche Problematik zukünftig und dauerhaft zu lösen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der angemerkte Druckfehler korrigiert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	14.03.2017	<p>Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der PLE und der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH, Nürnberg</li> <li>▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft rnbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co.KG, Straelen</li> <li>▪ Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27			<p>Da eine Betroffenheit der von PLEdoc verwalteten Versorgungseinrichtungen durch die Festsetzung von planexternen Ausgleichsflächen nicht ausgeschlossen werden kann, wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. PLEdoc wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
28	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn	25.04.2017	<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird daher verwiesen, es wird gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthai, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.	Die Anregung wird berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30	Straßen NRW	23.03.2017	<p>Dem B-Plan Nr. 76 wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:</p> <p>Das zz. laufende Planfeststellungsverfahren für die B 237n muss in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die jeweiligen Grenzen des Planfeststellungsverfahrens sind auch für die Inhalte des B-Planverfahrens bindend.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet erhält in Abstimmung mit der Dienststelle von Straßen NRW eine neue, leistungsfähige Anbindung an die freie Strecke der B 237 an der nördlichen Grenze des B-Plangebietes. Die vorhandene Anbindung der Stadtstraße „Junkernweg“ an die B 237 wird auf Dauer abgebunden. Die vorhandene Stadtstraße endet künftig vor der B 237 in einer Wendemöglichkeit.</p> <p>Die Neuanbindung ist bereits im Konzept mit Straßen NRW abgestimmt worden, die endgültige Ausbauplanung ist ebenfalls mit Straßen NRW abzustimmen und Gegenstand einer noch zwischen der Stadt Hückeswagen und Straßen NRW abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.</p> <p>Über die geplante Neuanbindung werden keine weiteren Zufahrten oder Zugänge zur B 237 bzw. zur B 237n oder zur L 68 hin gestattet.</p>	<p>Die Grenzen des Planfeststellungsverfahrens für die B 237 n werden im Bebauungsplan Nr. 76 berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Ausführungen des Landesbetriebs Straßen NRW.</p> <p>Die Verwaltungsvereinbarung wird vor Satzungsbeschluss zwischen der Stadt Hückeswagen und Straßen NRW abgeschlossen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Anforderungen des Landesbetriebs Straßen NRW.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30			<p>An der südlichen Grenze des B-Planes ist eine weitere verkehrliche Anbindung des B-Plangebietes an die Stadtstraße „Heidt“ vorgesehen; eine alternativ vorstellbare Anbindung an den im Zuge des lfd. Planfeststellungsverfahrens der B 237 n gepl. Kreisverkehr der B 237 mit der Landesstraße Nr. 68 wird auf Dauer nicht zugelassen</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Neuansbindung des B-Plangebietes an die B 237 entstehenden Kosten und Folgekosten gehen vollständig zu Lasten der Stadt Hückeswagen bzw. des künftigen Erschließungsträgers.</p> <p>Schutzmaßnahmen jedweder Art gegenüber der vorh. bzw. künftigen Bebauung bzw. Nutzung, sofern sie das klassifizierte Straßennetz von Straßen NRW betreffen ( z.B. Vorkehrungen bzgl. Lärmschutz oder bzgl. der Schadstoffausbreitung entlang der Straßen usw. ) zu Lasten der Straßenbauverwaltung sind unzulässig und werden nicht gewährt.</p> <p>Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Fortgang des Bauleitplanverfahrens wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen keine alternative Anbindung an den Kreisverkehr vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird entsprechend der obigen Ausführungen berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30	Straßen NRW	14.05.2018	<p>Auf die Stellungnahme vom 23. März 2017 wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen weiterer Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Es wird um weitere Beteiligung und Bescheid zu den vorgenannten Ausführungen gebeten.</p>	<p>Auf die obige Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme von Straßen NRW vom 23.03.2018 wird verwiesen. Dabei wurden die von Straßen NRW vorgetragene Anregungen berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung wurde auf dieser Grundlage weitergeführt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Dortmund	16.03.2017	<p>Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständigen Versorgungsunternehmen sind an dem Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
32	Westnetz Neuss Online-Planauskunft	23.03.2017	Die Planwerksinformationen und weitere wichtige Hinweise können über den Link <a href="http://planauskunft.westnetz.de/downloadprior.t.php?14902582561-c8fb8ced-b1aa-4b6c-9e7f-0946dea07e2e">http://planauskunft.westnetz.de/downloadprior.t.php?14902582561-c8fb8ced-b1aa-4b6c-9e7f-0946dea07e2e</a> über 7 Tage abgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
32	Westnetz Neuss Online-Planauskunft	26.04.2018	Die Planwerksinformationen und weitere wichtige Hinweise können über den Link <a href="http://planauskunft.westnetz.de/downloadprior.t.php?1524733462571-a5af6236-4038-44b8-b664-0648be64c9e8">http://planauskunft.westnetz.de/downloadprior.t.php?1524733462571-a5af6236-4038-44b8-b664-0648be64c9e8</a> über 7 Tage abgerufen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie aus den Planunterlagen zu entnehmen ist, liegen die Versorgungsanlagen der Westnetz GmbH innerhalb der heutigen und zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen. Die Lage dieser Leitungen und evtl. notwendige Verlegungen sind im nachfolgenden Umsetzungsverfahren zu beachten. Die Versorgungsträger sind rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis ergänzend aufgenommen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und im Bebauungsplan ergänzt.
39	EWR GmbH, Remscheid	08.03.2017 und 25.05.2018	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
40	WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Wuppertal	18.04.2017 und 22.05.2018	Für die <b>WSW Energie &amp; Wasser AG</b> , zuständig für Energieversorgung und Stadtentwässerung <b>Stadt Wuppertal</b> , zuständig für die Wasserversorgung <b>WSW mobil GmbH</b> , zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zur Planung bestehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
41	Nahverkehr Rheinland GmbH, Köln	12.04.2017	<p>Es wird bemängelt, dass in der Planung weder die Erschließung mit öffentlichem Verkehr noch die die Erschließung für Fahrrad- und Fußgängerverkehr erwähnt wird.</p> <p>Die Erschließung des Gewerbegebietes und der neuen Wohneinheiten soll offensichtlich ausschließlich mit motorisiertem Individualverkehr erfolgen. Hierin wird ein erheblicher Mangel in der Planung gesehen. Bereits in die Planung sollten Alternativen zum motorisierten Verkehr einfließen. Hierzu zählt eine regelmäßige Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie direkte und sichere Wege für Fußgänger und Radfahrer.</p> <p>Es wird darum gebeten, diese Aspekte in die Planung zu integrieren.</p>	<p>Die bestehende Situation der Erschließung des Plangebietes ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 2.3 dargelegt. Daraus ist ersichtlich, dass eine ÖPNV-Erreichbarkeit durch Bushaltestellen im nahen Umfeld des Plangebietes bereits gegeben ist.</p> <p>„An der L 68 „Kammerforster Höhe“ befindet sich die Haltestelle der Buslinie 261, die von der Goethestraße (Hückeswagen Zentrum) nach Wermelskirchen führt. Westlich des Bebauungsgebietes an der B 237 in Höhe der Einmündung Industriestraße liegt die Bushaltestelle für die Linie 336“.</p> <p>Entlang der B 237 verläuft ein Geh- und Radweg. Dieser Geh- und Radweg befindet sich innerhalb der Fläche der Bundesstraße und ist daher nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Gleichwohl wird durch die vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan (Querungshilfe im Bereich der Bundesstraße, im Gewerbegebiet durchgängig verlaufende einseitige Gehwege) diese Fuß- und Radwegebeziehung aufgenommen und im Plangebiet gesichert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan, die zum derzeitigen Arbeitsstand „nur“ auf die Entwurfsbeschreibung der vorliegenden Erschließungsplanung hinweist, wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben und um diese Aspekte ergänzt.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass eine Erreichbarkeit des Plangebietes mit dem ÖPNV sowie Fuß- und Radverkehr gegeben ist.</p>	Die Anregung ist berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
44	Wupperverband, Wuppertal	22.03.2017	<p>Das Gelände eines ehemaligen Gartenbaubetriebes in der Hückeswagener Ortslage <i>Junkernbusch</i> soll für die Ansiedlung bzw. Erweiterungsmöglichkeit von ortsansässigen Gewerbebetrieben entwickelt werden.</p> <p>Für die Erschließung des Gebietes kann die vorhandene Infrastruktur genutzt werden.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung kann über das öffentliche Kanalnetz erfolgen.</p> <p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das sowohl Versickerungsmöglichkeiten als auch Flächen für Rückhaltebecken vorsieht: Bei Umsetzung der weiteren Planungen hierzu ist der Wupperverband frühzeitig einzubinden.</p> <p>Durch das Gebiet fließt der Junkernbuschbach mit einigen Nebenarmen, zum Teil verrohrt. Außerdem befinden sich dort noch alte, nicht mehr bewirtschaftete Teichanlagen. Der Wupperverband wurde in ersten Vorgesprächen zur Umgestaltung / Renaturierung der Gewässer und Rückbau der Teichanlagen bereits angesprochen. Auch hier wird darum gebeten, in die weitere Planung hinsichtlich Gewässerunterhaltung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen eng eingebunden zu werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wupperverband wird im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt.</p> <p>Der Wupperverband wird im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wupperverband wird am weiteren Planverfahren beteiligt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
45	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung, Kassel	30.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
45	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung, Kassel	26.04.2018	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Es besteht seitens der Unitymedia NRW GmbH ein grundsätzliches Interesse, das glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für die Bürger zu leisten.</p> <p>Die Anfrage der Stadt Hückeswagen wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich zu gegebener Zeit melden wird. Es wird um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren gebeten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unitymedia wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
46	BAV, Bergischer Abfallwirtschaftsverband	05.04.2017	<p>Es wird darum gebeten, die Belange der kommunalen Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Alle Objekte müssen an die kommunale Entsorgung angeschlossen und dem entsprechend mit den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar sein. Die zu befahrenden Straßen müssen für LKW ausreichend tragfähig und ganzjährig befahrbar sein, insbesondere auch bei winterlicher Witterung. An den öffentlichen Straßen müssen ausreichend bemessene Flächen zur Bereitstellung der Abfallbehälter und der sperrigen Abfälle vorhanden sein.</p> <p>Nachfolgend sind die entsprechenden Vorgaben der Berufsgenossenschaft zur Unfallverhütung zusammengefasst aufgeführt.</p>	<p>Die Erschließung wird gemäß den Anforderungen für ein Gewerbegebiet und Wohnerschließung auch technisch konzipiert, d.h. eine ausreichende Tragfähigkeit und ganzjährige Befahrbarkeit soll gegeben sein. Auf die Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Brechtefeld &amp; Nafe wird hingewiesen.</p> <p>Die geplanten Verkehrsanlagen sind in ihren Breiten der jeweiligen Verkehrsflächen, Radien der Einmündungen und Eckausrundungen, Schleppkurven sowie Wendeanlagen entsprechend den Anforderungen eines Gewerbegebietes bzw. für Wohngebiete bemessen. Sie betragen im Folgenden:</p> <p><u>Haupterschließungsstraße:</u></p> <p>Gesamtbreite 12,03 m, Aufteilung in Fahrbahn 7,0 m mit einseitigem Parkstreifen in einer Breite von 3,0 m sowie Gehweg in einer Breite von 1,50 m. Schrammbord B = 0,53 m</p> <p>Wendescheife (RAST Bild 60) für Sattelschlepper</p>	Die Anregungen sind berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
46	BAV, Bergischer Abfallwirtschaftsverband	05.04.2017	<p>Die Unfallverhütungsvorschriften sehen bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 Metern vor. Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen mindestens 3,55 m breit sein (2,55 m Fahrzeugbreite plus 0,5 m Sicherheitsabstand auf beiden Seiten). Bei Verschwenkungen und Kurven liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. Die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge müssen berücksichtigt werden. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m, zzgl. Sicherheitsabstand betragen.</p> <p>Bei Einbahnstraßen ist die Einrichtung einer geeigneten Wendeanlage für die Entsorgungsfahrzeuge erforderlich. Grundsätzlich sind hierzu Wendekreise mit einem Durchmesser von 22 Meter vorgesehen.</p>	<p><u>Stichstraßen</u> Gesamtbreite 8,53 m; Aufteilung in Fahrbahn 6,50 m, Gehweg 1,50 m (einseitig) , Schrammbord B = 0,53 m. Wendeanlage (analog RAST Bild 59) für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug)</p> <p><u>Betriebszufahrt zur Entwässerungseinrichtung</u> Breite 4,0 m zuzüglich beidseitig Bankette von je 0,5 m Breite.</p> <p><u>Verbindungsstraße Heidt</u> Aufteilung: 6,50 m Fahrbahn, Gehweg 1,5 m (einseitig), Bankett 0,50 m</p> <p>Die bestehende Erschließungsstraße in der Ortslage Junkernbusch verbleibt in ihren Querschnitt (ca. 5,50 m), da hier kein Ausbauerfordernis besteht.</p>	Die Anregungen sind berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
46			<p>Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen.</p> <p>Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. In der Praxis werden Wendehämmer mit unterschiedlichen Formen realisiert. Diese sind nicht immer rechteckig, sondern z. B. an einer oder beiden Langseiten abgeschrägt.</p> <p>Die Abmessungen betragen rund 21 Meter für die Langseite und ca. 15 Meter in der Breite. Die konkrete Realisierung muss vorab mit dem BAV und dem beauftragten Abfuhrunternehmen abgestimmt werden.</p> <p>Erfüllen die Zufahrtstraßen die erforderlichen Mindeststandards der Unfallverhütung nicht, so müssten die Abfallbehälter, Säcke und sperrigen Abfälle von den Bewohnern zur nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße gebracht und wieder abgeholt werden.</p> <p>Um Berücksichtigung dieser Anregungen bei den weiteren Planungen wird gebeten</p>	<p>Die Wendeanlagen (analog RAST Bild 59) in den jeweiligen Stichstraßen sind für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug) bemessen. Dies entspricht der Stellungnahme der BAV. (Abmessungen für Wendehämmer mit ca. 21 m, Längsseite, ca. 15 m Breite)</p> <p>Die Bemessung der Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehwege und Parkstreifen) lassen auch genügend Raum, um Abfallbehälter am Tag der Abholung störungsfrei bereitstellen zu können.</p> <p>Im Bebauungsplan werden die Flächen für die erforderliche Erschließung verbindlich festgesetzt. Die Planung und konkrete Realisierung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Beteiligung des BAV an der Ausführungsplanung wird berücksichtigt.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass mit dem geplanten Erschließungsanlagen die Anforderungen der BAV berücksichtigt sind, da die Breiten bzw. Bemessungen der Erschließungsanlagen den Angaben der Unfallverhütungsvorschriften Rechnung tragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der BAV wird weiterhin am Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
47	Bundesnetzagentur, Berlin	13.03.2017	<p>Im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken wird im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Dies trifft auch auf Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Die o.g. Planungen sehen keine Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt von Seiten der Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei zukünftigen Planverfahren von einer Beteiligung der Bundesnetzagentur Abstand zu nehmen, wenn die Bauhöhen 20 m nicht überschreiten. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese evtl. die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
47			<p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung:</p> <p><a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>&lt;<a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>&gt;</p> <p>Für offene Fragen steht die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Tel: +49 30 22480-312</p>		
49	Behindertenbeauftragte Frau Haybach, Hückeswagen	28.03.2017	Die Belange schwerbehinderter Menschen werden durch die Planung nicht berührt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
50	Landschaftsverband Rheinland, Köln	16.03.2017 und 08.05.2018	<p>Es bestehen keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Liegenschaften des LVR durch die Planung nicht vorliegt.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den .....2018

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder